

864. Quartierplan. A. Unterm 27. Februar 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan des Landes zwischen der Sägestraße, der linksufrigen Zürichseebahn, der Hallwyl- und der Morgartenstraße in Zürich III, von ihm festgesetzt am 21. Juli 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 60 vom 27. Juli 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. August 1900 keine Refurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält nur zwei neue Quartierstraßen, deren Richtung durch bereits vorhandene Straßenzüge gegeben ist. Die eine ist die geradlinige südöstliche Fortsetzung der Schöntalgasse von der Hallwylstraße bis zur Sägestraße, die andere ist ebenfalls die geradlinige südöstliche Verlängerung der bestehenden Webergasse bis zur Sägestraße.

Die Schöntalgasse erhält Baulinien von 13 m Abstand (Fahrbahn 7,90 m, Trottoir südwestlich 2,50 m, nordöstlich 2,60 m).

Die Webergasse erhält Baulinien von 15 m Abstand (Fahrbahn 7,90 m, Trottoir südwestlich 2,60 m, nordöstlich 4,50 m).

Die Niveaulinie der Schöntalgasse steigt von Cote 415,79 der Hallwylstraße mit 1‰ und diejenige der Webergasse von Cote 415,27 der Hallwylstraße mit 3,2 ‰ bis zur Sägestraße.

Da der Quartierplan rings mit Ausnahme eines 80 m langen Stückes der Morgartenstraße, dessen Baulinien durch vorhandene Baufluchten gegeben sind, durch Straßen mit genehmigten Baulinien und von der Bahn begrenzt ist, so geben die Baulinien der neuen

Quartierstraßen zu keinen Bemerkungen Anlaß und können genehmigt werden. Nicht so die Niveaulinien. Im Regierungsbeschluß No. 579 vom 13. April 1901 sind nämlich, mit Rücksicht auf die immer noch bestehende Unsicherheit hinsichtlich des zukünftigen Niveau der linksufrigen Seebahn, die Niveaulinien der Sägestraße oberhalb der Stauffacherbrücke von der Genehmigung ausgeschlossen worden und können deshalb auch die Niveaulinien der zwei neuen Quartierstraßen noch nicht genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Sägestraße, der linksufrigen Zürichseebahn, der Hallwyl- und der Morgartenstraße in Zürich III nebst den Baulinien der zwei neuen Quartierstraßen (Schöntal- und Webergasse) wird genehmigt.

II. Die Genehmigung der Niveaulinien der zwei Quartierstraßen wird bis nach Festsetzung des endgültigen Niveau der linksufrigen Zürichseebahn verschoben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Planes, sowie beider Exemplare der zurückgelegten Niveaulinien und an die Baudirektion mit dem andern Plan und den Akten.